

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib. ZR. 83/65

URTEIL

Verkündet am
18. Januar 1967
Wüst
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft in Firma W [REDACTED] M [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] S [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Professor Dr. Dr.
Arthur B [REDACTED] und Karl L [REDACTED] ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die J.A. H [REDACTED] Z [REDACTED] AG., S [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Manfred H [REDACTED]
und Dr. Walter W [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1. Die Klägerin, ein bekanntes Unternehmen der Schneidwarenindustrie, ist Inhaberin des im Jahre 1951 u.a. für Messerschmiedewaren angemeldeten und eingetragenen Warenzeichens Nr. 612 973 "Friodur", sowie des im Jahre 1952 angemeldeten und am 18. März 1955 für die Warenklasse 42 eingetragenen Warenzeichens "FRIODUR". Sie benutzt dieses Zeichen namentlich für kaltgehärtete Messerklingen von Eßbestecken.

Die Beklagte, ein bekanntes Unternehmen der Metallwarenindustrie, vertreibt u.a. Bestecke unter dem Zeichen WMF. Seit 1953 rüstet sie einen Teil ihrer Bestecke mit Friodur-Klingen aus. Sie wird als einzige deutsche Besteckherstellerin von der Klägerin mit diesen Klingen beliefert. Die Parteien einigten sich über die Benutzung ihrer Zeichen auf den Messern dahin, daß auf den Klingen

übereinander angebracht werden sollten: Das Zeichen WMF, darunter in Kursivschrift das Zeichen "Friodur", darunter das Zwillingssymbol der Klägerin. In dem Schreiben der Beklagten vom 1. August 1952 heißt es dazu:

"Der Name "Friodur" ist vielleicht noch nicht so bekannt, aber es ist doch nach der gebräuchlichen Bezeichnung für jedermann klar, daß es sich um ein WMF-Besteck handelt, dessen Klinge von Henckels stammt, und es kann somit auch keinen Zweifel darüber geben, daß sich die Bezeichnung "Friodur" nur auf die Klinge bzw. deren Hersteller beziehen kann."

In ihrer Einführungswerbung wies die Beklagte auf die neuartige Friodur-Klinge hin, die, wie aus dem Zwillingssymbol hervorgehe, ein Erzeugnis der Klägerin sei.

Von 1953 bis 1962 hat die Beklagte über 18 Millionen Friodurklingen von der Klägerin bezogen, die entsprechend der vorstehenden Vereinbarung gekennzeichnet wurden. Die Lieferbeziehungen dauern an.

2. Im Jahre 1962 ließ die Beklagte im Schnellverfahren die Zeichen "Aurodur" und "Mirodur" u.a. für Messerschmiedewaren und Esbestecke eintragen. Bezüglich des Zeichens Mirodur verpflichtete sie sich der Klägerin gegenüber zur Unterlassung. Den Widerspruch der Klägerin gegen das Zeichen Aurodur hat das Patentamt mangels zeichenrechtlicher Übereinstimmung zurückgewiesen. Die Beklagte benutzt das Zeichen Aurodur in



der Werbung für ein Silberbesteck mit dauerhaftem Hartgoldüberzug, das als Modell Kopenhagen angeboten wird. Die Messer sind weiterhin mit entsprechend gekennzeichneten Friodurklingen ausgerüstet, worauf auch in Prospekten und Preislisten hingewiesen wird. Das Zeichen Aurodur bringt die Beklagte nicht auf den Bestecken an; sie hat erklärt, dies auch künftig nicht zu beabsichtigen.

Die Klägerin hält die Gefahr einer Verwechslung ihres Zeichens Friodur mit dem Zeichen Aurodur, mindestens unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens, für gegeben. Sie hat insbesondere behauptet, das Zeichen Friodur besitze überragende Verkehrsgeltung. Angesichts der besonderen Umstände des Falles und der vertraglichen Beziehungen handle die Beklagte auch wettbewerbswidrig.

Die Beklagte hat die behauptete Verkehrsgeltung bestritten und nur eingeräumt, daß das Zeichen Friodur in einem gewissen Umfang in den Verkehr eingeführt sei. Für die Aurodur-Bestecke komme nur ein kleiner Kreis fachkundiger Käufer in Betracht. Die übereinstimmende Silbe dur bilde keinen charakteristischen Hinweis auf die Herkunft der Ware.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Klageantrag verurteilt, es bei Meidung von Strafen zu unterlassen,

Bestecke oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Zeichen "Aurodur" zu versehen, die so bezeichneten Bestecke in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen "Aurodur" anzubringen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter; vorsorglich beantragt sie, ihr eine angemessene Aufbrauchfrist zu gewähren. Die Klägerin bittet um Zurückweisung dieser Anträge.

Entscheidungsgründe:

Ob das Klagezeichen Friodur mit dem angegriffenen Zeichen Aurodur im warenzeichenrechtlichen Sinne verwechselbar ist und ob der Klägerin daher ein warenzeichenrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Verwendung des Warenzeichens Aurodur für Bestecke zusteht, kann mit dem Berufungsurteil dahingestellt bleiben.

Die Besonderheit des Streitfalls besteht nach dem unstreitigen Parteivortrag darin, daß die Klägerin der Beklagten im Rahmen einer auf Dauer angelegten Lieferbeziehung `g e s t a t t e t` hat, ihr Warenzeichen Friodur auf Besteckmessern in der Weise zu benutzen, daß dieses Zeichen sowohl neben dem bekannten Zeichen WMF der Beklagten als auch neben dem bekannten Zwillingssymbol der Klägerin erscheint. Das Zeichen Friodur tritt bei dieser Art der Verwendung somit als Begleitmarke auf, wobei die äußere Anordnung nicht ersehen läßt, zu `w e l c h e r` der beiden bekannten Hauptmarken sie gehört. Allerdings soll nach der von den Parteien bei Abschluß ihrer Vereinbarung über diese Zeichenbenutzung gehegten Erwartung der Verkehr das Zeichen Friodur nicht dem darüber stehenden Zeichen WMF der Beklagten, sondern dem darunter stehenden Zwillingssymbol der Klägerin als Hinweis auf die Herkunft der `K l i n g e n`, also eines

B e s t a n d t e i l s des Bestecks, aus dem Betriebe der Klägerin zuordnen. Ob der flüchtige Durchschnittskäufer eines Bestecks diesen Gedankengang wirklich vollzieht, erscheint jedoch auch dem Berufungsgericht mit Recht fraglich. Man wird vielmehr mit dem Berufungsgericht und der Beklagten annehmen müssen, daß jedenfalls ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise Herkunftszeichen, die von den Herstellern von Besteckmessern üblicherweise auf der K l i n g e angebracht werden, häufig dem Hersteller des Besteckmessers zuschreibt, nämlich immer dann, wenn er gar nicht auf den Gedanken kommt, die Klinge könnte von einem Vorlieferanten hergestellt sein. Dieser Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird davon ausgehen, das ganze Besteckmesser sei von dem das Besteck herstellenden Unternehmen gefertigt, dessen bekannte Marke WLF er überdies auf der Klinge antrifft.

Die auf dieser Grundlage vom Berufungsgericht mit Recht angenommene Verwirrung des Verkehrs ist nun zwar für sich allein nicht geeignet, irgendwelche Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung der Benutzung des Zeichens Aurodur zu stützen, denn sie ist die zwangsläufige Folge der von der Klägerin erteilten und weiter aufrechterhaltenen Erlaubnis zur Benutzung des Zeichens Friodur. Es ergeben sich jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, besondere Unterlassungspflichten der Beklagten, die auf ihre mit der Klägerin getroffene Vereinbarung über die Benutzung des Zeichens Friodur zurückgehen.

1. Hierzu führt das Berufungsgericht aus, der Verkehr werde über das im Vertrag der Parteien in Kauf genommene Maß hinaus verwirrt, wenn die Beklagte dazu über-

gehe, ihrerseits ein dem Klagezeichen recht ähnliches Zeichen zu verwenden, das - soweit es Anklänge an eine Beschaffenheit der Ware, nämlich Härten hervorrufe - auf einen gleichen Bearbeitungsvorgang hinlenke. Der Verkehr sei kaum in der Lage, das neue Zeichen eindeutig der Beklagten zuzuschreiben; er sei nicht daran gewöhnt, daß angesehene Unternehmen, die jahrelang zusammengearbeitet hätten, zwei verhältnismäßig ähnliche Zeichen für identische Waren benutzen; deshalb liege für einen nicht unerheblichen Teil des Verkehrs die falsche Vorstellung nahe, die Inhaberin des Friodur-Zeichens habe eine neue Spezialität herausgebracht. Soweit der Verkehr erkenne, daß das neue Zeichen Aurodur auf die Beklagte hinweise, werde die Gefahr gesteigert, daß nunmehr auch die Friodur-Klingen der Beklagten zugerechnet würden. Die Herbeiführung einer solchen Verwirrung und die damit verbundene Beeinträchtigung des Klagezeichens erscheine wettbewerbswidrig und auch unvereinbar mit den Treuepflichten, die aus dem Lieferverhältnis der Parteien in Verbindung mit ihrer Absprache über die Benutzung des Klagezeichens folgten.

a) Die Revision meint, der Parteilvortrag biete keine ausreichende prozessuale Grundlage für den vom Berufungsgericht angenommenen Inhalt der Parteivereinbarung und für die daraus gezogene Rechtsfolge. Die Beklagte habe als Großabnehmerin eine wesentliche oder entscheidende Hilfe für die von der Klägerin behauptete Verkehrsdurchsetzung des Klagezeichens geleistet; das Lieferverhältnis, aus dem vornehmlich der Klägerin Vorteile erwachsen seien, könne nicht dazu herangezogen werden, um der Beklagten in bezug auf die Wahl von Warenzeichen zusätzliche Pflichten aufzuerlegen; die Beklagte brauche daher keinen größeren

Abstand von dem Klagezeichen zu halten, als jeder sonstige Besteckhersteller dies auf Grund des Warenzeichenrechts zu tun hätte.

b) Diese Angriffe können keinen Erfolg haben.

Die Auffassung des Berufungsgerichts geht dahin, aus den durch Vertrag begründeten besonderen Beziehungen der Parteien und aus dem durch die Ausführung des Vertrages geschaffenen tatsächlichen Zustand ergebe sich die besondere Pflicht der Beklagten, die Verwendung einer Warenkennzeichnung zu unterlassen, die geeignet sei, die für den Verkehr ohnehin bestehenden oder drohenden Unklarheiten über die Herkunft der Ware zu steigern. Diese rechtliche Beurteilung ist weitgehend dem Tatrichter vorbehalten, da es sich um die Auslegung einer individuellen vertraglichen Vereinbarung handelt. Aus Rechtsgründen kann diese Auslegung nicht beanstandet werden. Wenn ein Zeicheninhaber, wie hier die Klägerin, einem anderen die Benutzung seines Zeichens gestattet und die Vertragschließenden dabei davon ausgehen, daß der Zeichengebrauch die angesprochenen Verkehrskreise nicht über die betriebliche Herkunft der Ware des nur vorliefernden Zeicheninhabers irreführe, so bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Auslegung, daß der Zeichenbenutzer verpflichtet sei, das Seinige zu tun, um die entgegen der ursprünglichen Erwartung drohende Gefahr einer Irreführung oder Verwirrung der angesprochenen Verkehrskreise nach Möglichkeit einzudämmen. Eine solche Verpflichtung entspricht ohnehin normalerweise dem Inhalt von Verträgen über die Benutzung oder Mitbenutzung von Warenzeichen. Die getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichten auch aus, um die entsprechende Vertragsauslegung im Streitfall vorzunehmen.

Im Berufungsrechtszug hatte die Beklagte allerdings unabhängig hiervon geltend gemacht, in Wirklichkeit trete eine Erhöhung der Verwirrungsgefahr nicht ein, wenn die Beklagte für Bestecke das Warenzeichen Aurodur benutze. Zur Begründung dieser Auffassung hatte sie sich darauf berufen, es seien zwei Gruppen von Verbrauchern denkbar, solche, die zutreffend das Zeichen Friodur der Klägerin als Herstellerin der Messerklinge zuordnen und solche, die irrtümlich das Zeichen dem Hersteller des Bestecks zuschrieben.

Es könnte allerdings fraglich sein, ob bei einer dieser zu einer deutlichen Auffassung gelangten Gruppen die Gefahr der Verwirrung gesteigert wird, wenn die Beklagte das angegriffene Zeichen Aurodur für Bestecke in Benutzung nimmt. Das kann aber dahingestellt bleiben, denn es gibt mit Sicherheit eine dritte nicht unerhebliche Gruppe von Verbrauchern, die infolge flüchtiger Betrachtungsweise zu keiner bestimmten Vorstellung über die Herkunft der Klinge gelangt. Mindestens für diesen Personenkreis erhöht sich die Gefahr, das Klagezeichen Friodur irrtümlich der Beklagten als der B e s t e c k - herstellerin zuzuordnen, wenn ihm w e i t e r e mit dem Wortbestandteil odur gebildete und für Bestecke benutzte Zeichen derselben Besteckherstellerin gegenüber treten. Die ohnehin gegebene Gefahr der Zuordnung des neben den Hauptzeichen WMF (der Beklagten) und dem Zwillingsszeichen (der Klägerin) auf den Klingen angebrachten Klagezeichens Friodur zu dem Zeichen WMF erhöht sich auch deshalb, weil dieses Zeichen als das oben angebrachte zuerst in die Augen springt und darüber hinaus die bekannte Marke der Herstellerin des Bestecks ist, auf dessen Erwerb das Interesse des Käufers zunächst

gerichtet ist. Eine solche Erhöhung der Verwirrungs-
gefahr und die darin liegende Gefahr einer Beeinträch-
tigung der Kennzeichnungskraft des Klagezeichens braucht
die Klägerin aber gerade nach dem Sinn der Vereinbarung
über die Zeichenbenutzung nicht hinzunehmen, denn die
Parteien gingen bei Vertragschluß davon aus, daß das
Klagezeichen vom Verkehr der Klägerin zugerechnet wer-
den würde und daß diese deshalb die Anbringung des Zei-
chens der Beklagten auf der Klinge in Kauf nehmen könne.

Ob, wie das Berufungsgericht angenommen hat, neben
der Vertragsverletzung auch ein Wettbewerbsverstoß ge-
geben ist, kann hiernach auf sich beruhen.

2. Zu einer zeitlichen oder sachlichen Begrenzung
des Unterlassungsgebots, etwa auf die Dauer der weiter-
bestehenden Zusammenarbeit der Parteien oder auf den
Fall, daß Aurodur-Bestecke mit Friodur-Klingen versehen
werden, hat das Berufungsgericht keine Veranlassung ge-
sehen. Es führt dazu aus, bei einer Änderung der gegen-
wärtigen Verhältnisse werde sich die Sach- und Rechtslage
nicht schlagartig ändern, denn die lange Zusammenarbeit
der Parteien habe einen Zustand geschaffen, der auch
später noch wettbewerbliche und vertragliche Nachwirkun-
gen haben werde, deren Gewicht und Dauer sich einstweilen
nicht absehen ließen.

Auch die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision
sind nicht begründet. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu
beanstanden, wenn das Berufungsgericht auch für den Fall
der Beendigung der vertraglichen Beziehungen der Parteien
annimmt, daß die unter 1 dargelegte Unterlassungspflicht
unter dem Gesichtspunkt nachvertraglicher Pflichten noch

fortdauern kann (vgl. BGHZ 16, 4, 10). Dabei hat das Berufungsgericht mit Recht den Umstand hervorgehoben, daß die Lieferbeziehungen der Parteien lange gedauert haben und von großem Umfang gewesen sind, so daß nicht von der Hand gewiesen werden kann, daß der damit verbundene Zeichengebrauch bei den beteiligten Verkehrskreisen einen tatsächlichen Zustand geschaffen hat, der im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehungen nicht sofort sein Ende zu finden braucht.

Der Umstand, daß die Beklagte das angegriffene Zeichen Aurodur nicht auf ihren vergoldeten Bestecken anbringt, sondern es nur in der Werbung für diese verwendet, steht der Verurteilung zur Unterlassung der Benutzung auf Bestecken gleichfalls nicht entgegen. Die Beklagte hat zwar erklärt, das Zeichen wie bisher nicht auf Bestecken anbringen zu wollen, aber sie hat es für Bestecke eintragen lassen, und die Anbringung von Warenzeichen des Besteckherstellers auf der Klinge ist auch üblich. Bei dieser Sachlage hat die Klägerin ein Rechtsschutzinteresse daran, die Unterlassung auch in diesem Umfang zu fordern, da die Beklagte insoweit kein strafbewehrtes Unterlassungsversprechen abgegeben, sondern Abweisung der Klage beantragt hat.

3. Zur Gewährung einer Aufbrauchfrist bestand kein hinreichender Anlaß, da die Beklagte in beiden Rechtszügen zur Unterlassung verurteilt worden war und es kaufmännischer Vorsicht entsprochen hätte, alle Vorkehrungen zu treffen, um die beanstandete Werbung mit Rechtskraft der Verurteilung umstellen zu können.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Alff